

Eignungsprüfungen an Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikmittelschulen) in NÖ – Bestimmungen sowie Empfehlungen zur praktischen Durchführung

Dezember 2020

Die vorliegende Darstellung wurde von einer Arbeitsgruppe (siehe unten) bestehend aus Musikpädagog/innen an Musikmittelschulen in Abstimmung mit den Direktor/innen und Fachkoordinator/innen der niederösterreichischen Musikmittelschulen unter der Leitung von FI Mag. Andreas Gruber erstellt.

I. Für Musikmittelschulen relevante Bestimmungen

(vgl. § 41fff Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung sowie § 6 Abs. 2 & § 71 Abs. 1 SchUG)

1. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin/der Bewerber (= der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten) die erforderliche Eignung im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Sonderform mit musischer Ausbildung besitzt.
2. Die Eignungsprüfung umfasst eine praktische Prüfung.
3. Die praktische Prüfung für den musikalischen Schwerpunktbereich soll ein Bild von der Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zum Erfassen und Nachvollziehen von Rhythmen, Melodien und einfachen Akkorden ergeben. Vorhandene instrumentale Fertigkeiten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten können dabei mit herangezogen werden.
4. Die praktische Eignungsprüfung ist so zu gestalten, dass sie eine Aussage über die voraussichtliche Eignung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten für die Ausbildung im musikalischen Schwerpunkt der Sonderform ermöglichen.
5. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Prüfung notwendigen Vorkehrungen unter Einbeziehung der Fachkoordinatorin/des Fachkoordinators zu treffen; dabei ist auf die Anzahl der Prüfungskandidat/innen Bedacht zu nehmen.
6. Über die erbrachten Prüfungsleistungen ist von der Prüferin/vom Prüfer ein Prüfungsprotokoll zu führen.
7. Tritt während der Prüfung ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidat/innen gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend beeinträchtigt, so ist die

Prüfung unverzüglich abzubrechen. In diesem Falle ist die Prüfung nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nochmals durchzuführen.

8. Die Leistungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten sind von der Prüferin/vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilung). Grundlage der Beurteilung der Leistungen sind die von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesenen Fähigkeiten im Hinblick auf die Eignung für die besonderen Anforderungen der Schule. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung (Anmerkung: inkl. Beurteilungsstufen von Sehr gut bis Nicht genügend) anzuwenden.
9. Auf Grund der Prüfungsergebnisse ist unter Berücksichtigung allfälliger einschlägiger bisheriger Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer/innen unter dem Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Eignungsprüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten erbrachten Leistungen zu Beginn der Konferenz allen Prüfer/innen und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zugänglich zu machen.
10. Die von der Konferenz der Prüfer/innen unter dem Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters festgesetzte Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist dieser/diesem bekanntzugeben.
11. Hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden und wird sie/er in die Schule aufgenommen, ist ihr/ihm die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Aufnahme in die Schule durch Anschlag an der Amtstafel oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.
12. Hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden oder zwar bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden, ist die Gesamtbeurteilung zugleich mit der Ablehnung der Aufnahme der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben (Vorlage siehe III. Formulierungsvorschläge für Entscheidungen).
13. Die Einzelbeurteilungen und die Gesamtbeurteilung sowie die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung sind in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und allen Prüfer/innen zu unterfertigen.
14. Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.
15. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

II. Empfehlung zur praktischen Durchführung der Eignungsprüfungen an Musikmittelschulen in NÖ

Die praktischen Prüfungen im Rahmen der Eignungsprüfung sind laut Verordnung durch den Landesschulrat für NÖ vom 30.10.2014 (GZ II-2506/21-2014) an Musikmittelschulen in jenem Zeitraum durchzuführen, welcher zwischen Montag der 3. Kalenderwoche und Freitag der 13. Kalenderwoche liegt.

Laut Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung ist die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zum Erfassen und Nachvollziehen von Rhythmen, Melodien und einfachen Akkorden zu überprüfen. Basierend auf der Verordnung wird als Mindestanforderung für die Eignungsprüfung empfohlen:

1. Rhythmen:
 - a) Reproduzieren von Rhythmus-Motiven (vor- und nachklatschen bzw. vor- und nachspielen auf Rhythmusinstrumenten; geradtaktig, ungeradtaktig)
 - b) Metrum übernehmen (Klatschen und/oder gehen bzw. bewegen; langsam – schnell)
 - c) Hören und Erfassen von Rhythmus-Motiven

2. Melodien:
 - a) Einzeltöne, Intervalle und Akkordzerlegungen (hören und nachsingen bzw. nachspielen)
 - b) Reproduzieren von Melodien (vor- und nachsingen und/oder vor- und nachspielen)
 - c) Hören und Erfassen von Melodien
 - d) Vorsingen eines vorbereiteten Liedes einzeln oder in der Gruppe (natürlich sind auch 2 Lieder möglich)
 - e) Optional: Vorspielen auf einem bereits erlernten Instrument (zur Vermittlung eines Gesamteindrucks; darf nicht in die Benotung der praktischen Prüfung mit einbezogen werden!)

Anmerkungen:

Es wird aus Gründen der Objektivität empfohlen, dass bei der praktischen Prüfung mehrere Prüfer/innen (= Musikerzieherinnen und Musikerzieher) der Schule eingesetzt werden.

Der Prüfungskommission können keine schulfremden Personen (z. B. Bedienstete einer Musikschule) angehören (siehe SchUG § 7 Abs. 2).

Für die Prüfung ist jedenfalls nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

Es wird empfohlen, dass die Dokumentation im Prüfungsprotokoll für den Fall einer Beschwerde detailliert und nachvollziehbar gestaltet wird.

Die Eignungsprüfung darf weder an dieser Schule noch an anderen Musikmittelschulen für dasselbe Schuljahr wiederholt werden (siehe oben bzw. SchUG § 6 Abs. 2).

III. Formulierungsvorschläge für Entscheidungen

Bezeichnung und Standort der Schule

An Fam./Frau/Herrn

(Name)

(Adresse)

(Ort, Datum)

ENTSCHEIDUNG

(Name der Schülerin/des Schülers) geboren am (Geburtsdatum)

hat die Eignungsprüfung zur Aufnahme in die 1. Klasse der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikmittelschule) für das Schuljahr 20..../20....

bestanden.

(Unterschrift Schulleiter/in + Schulstempel)

(Name der Schulleiterin/des Schulleiters in Druckschrift)

Direktor/in

Bezeichnung und Standort der Schule

-RSb

An Fam./Frau/Herrn

(Name)

(Adresse)

(Ort, Datum)

ENTSCHEIDUNG

(Name der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten) geboren am (Geburtsdatum)

hat gemäß § 8 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 44 der Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen (Aufnahms- und EignungsprüfungsVO), BGBl. Nr. 291/1975 idgF, die Eignungsprüfung zur Aufnahme in die 1. Klasse der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikmittelschule) für das Schuljahr 20..../20....

nicht bestanden.

BEGRÜNDUNG

Die Leistungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten bei der am durchgeführten praktischen Prüfung waren mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, weshalb die Gesamtbeurteilung der Eignungsprüfung wegen mangelnder Eignung mit „nicht bestanden“ festzusetzen war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidungen ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

HINWEIS

Die für die Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung abgelegte Eignungsprüfung darf für das Schuljahr 20..../20.... nicht wiederholt werden (auch nicht an einer anderen Schule).

(Unterschrift Schulleiter/in + Schulstempel)

(Name der Schulleiterin/des Schulleiters in Druckschrift)

Schulleiter/in

Bezeichnung und Standort der Schule

RSb

An Fam./Frau/Herrn

(Name)

(Adresse)

(Ort, Datum)

ENTSCHEIDUNG

(Name der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten) geboren am (Geburtsdatum)

hat gemäß § 8 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 44 der Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen (Aufnahms- und EignungsprüfungsVO), BGBl. Nr. 291/1975 idgF, die Eignungsprüfung zur Aufnahme in die 1. Klasse der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Musikmittelschule) für das Schuljahr 20..../20.... **bestanden**, wird aber gemäß § 5 SchUG an der (Bezeichnung der Mittelschule) **nicht aufgenommen**.

BEGRÜNDUNG

Die Leistungen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten bei der am durchgeführten praktischen Prüfung waren mit „....“ zu beurteilen, weshalb die Gesamtbeurteilung der Eignungsprüfung mit „bestanden“ festzusetzen war.

Wegen Platzmangels kann jedoch eine Aufnahme der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers an der hiesigen Schule nicht erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.

HINWEIS

Die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung berechtigt - bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmuvoraussetzungen - zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart (= Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde, sowie in den beiden diesem folgenden Schuljahren.

(Unterschrift Schulleiter/in + Schulstempel)

(Name der Schulleiterin/des Schulleiters in Druckschrift)

Schulleiter/in

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

FI Mag. Andreas Gruber, Bildungsdirektion für NÖ (Leitung)

OLMS Erhard Mann, Bildungsdirektion für NÖ & NÖMS I Tulln

OLMS Daniela Freudenthaler, NÖMS II St. Pölten

OLMS Alfred Hertlein-Zederbauer, NÖMS Herzogenburg

OLMS Beate Hirschvogel, NÖMS Auersthal

SR OLMS Michael Koch, NÖMS Ottenschlag

OLMS Martin Stohl, BEd., NÖMS Dürnkrut

Tanja Trappl, BEd., NÖMS II Laa/Thaya

OLMS Petra Überall, NÖMS II Laa/Thaya